



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG  
1916-2016

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie

Nur per Mail an [kirsten.glueckert@bmwi.bund.de](mailto:kirsten.glueckert@bmwi.bund.de)  
und [buero-VIIB3@bmwi.bund.de](mailto:buero-VIIB3@bmwi.bund.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21  
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: [Klaus.Ritgen@Landkreistag.de](mailto:Klaus.Ritgen@Landkreistag.de)

AZ: II/21

Datum: 2.3.2016

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Glückert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften, zu dem wir im Folgenden gerne Stellung nehmen.

### I. Allgemeine Anmerkungen

Die beabsichtigte Änderung des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) ist aus Sicht der Landkreise ausdrücklich zu begrüßen.

Nicht zuletzt als Träger von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge haben die Landkreise ein großes Interesse am Einsatz von zuverlässigen und qualifizierten Bewachungspersonal. Die Einführung eines Sachkundenachweises für den Bewachungsunternehmer sowie für seine Mitarbeiter erachten wir daher als wesentlich. Auch die regelmäßigen Zulässigkeitsprüfungen werden befürwortet.

Das Bewachungsgewerbe hat durch die aktuelle politische und gesellschaftliche Lage eine neue Dimension bekommen. Wir sind auf Wachpersonal angewiesen, das professionell arbeitet. Nicht zuletzt auch im Interesse der Flüchtlinge müssen daher Erlaubnisse mit größter Sorgfalt erteilt und regelmäßig geprüft werden, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Dazu bedarf es leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen. Ungeachtet der damit einhergehenden personellen und administrativen Mehrbelastungen, die ggf. nach Maßgabe der landesrechtlichen Konnexitätsregelungen auszugleich wären, halten wir es daher für nachvollziehbar, wenn sich der Bund-Länder-Ausschuss dafür ausgesprochen hat, mit dieser Aufgabe die Landkreise zu betrauen.

## II. Im Einzelnen

Dies vorweg geschickt, möchten wir unsere Stellungnahme durch wenige Einzelbemerkungen ergänzen:

- Zu Art. 1 lit b) Nr. 4:

Die Worte „in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags“ könnten gestrichen werden, da die Frist von fünf Jahren bereits durch den letzten Halbsatz („wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind“) hinreichend bestimmt ist.

- Zu Art. 2 Nr. 2:

Die bisherige Unterrichtung im Umfang von 80 Stunden für Personen, die im Bewachungsgewerbe besondere Verantwortung tragen — siehe § 1 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 der Bewachungsverordnung — soll entfallen und durch eine 40-stündige Unterrichtung mit abschließender Prüfung (Sachkundenachweis) ersetzt werden. Demzufolge würde die Unterrichtung aller Personen, die im Bewachungsgewerbe tätig sind, zukünftig gleichermaßen 40 Stunden mit den gleichen Inhalten umfassen, wobei allein die Personen mit besonderer Verantwortung hierüber eine Prüfung abzulegen hätten.

Ein Vergleich der Anlage 2 (zu § 4) und Anlage 3 (zu § 4) der Bewachungsverordnung macht deutlich, welche wesentlichen Inhalte durch die Reduzierung des Unterrichtsumfangs wegfallen würden. So würde sich z.B. die Zahl der Unterrichtsstunden im Bereich des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von 20 auf 6 verringern, beim Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sind statt 20 dann noch 11 Unterrichtsstunden vorgesehen.

An die Qualifikation verantwortlicher Personen im Bewachungsgewerbe sind zweifellos höhere Ansprüche zu stellen als an sonstige Beschäftigte in dieser Branche; dies haben nicht zuletzt die Vorfälle gezeigt, die nunmehr zum Anlass genommen wurden, die Bestimmungen des Bewachungsrechts zu verschärfen. Diesem Umstand ist angesichts einer Halbierung des Unterrichtsumfangs für Gewerbetreibende bzw. Verantwortliche in der Bewachung bei dann identischen Unterrichtsinhalten u.E. nicht allein durch ein Prüfungserfordernis genüge getan und wird auch den — mitunter neuen — Anforderungen im Bewachungsgewerbe nicht gerecht. Hinzu kommt, dass mit der Bewachung von Großveranstaltungen und Aufnahme- bzw. Gemeinschaftseinrichtungen für Flüchtlinge ein Tätigkeitsfeld mit besonderen Aufgabenstellungen auf die Beschäftigten im Bewachungsgewerbe zukommt, was sich sowohl zeitlich als auch inhaltlich in der Unterrichtung wiederfinden muss.

Das Eckpunktepapier des Bund-Länder-Ausschusses führt hierzu auf Seite 4 aus: „Der Inhalt der Sachkundeprüfung und der Unterrichtung sollte um praxisbezogene Elemente erweitert werden. Die besondere Situation bei der Bewachung von Großveranstaltungen oder Flüchtlingsunterkünften sollte als weiterer Gegenstand Eingang finden. Dies hätte eine Anhebung des Unterrichtsumfangs von bisher 40 Stunden um einige Stunden zur Folge.“

Demzufolge sind nach unserer Auffassung strukturelle Nachbesserungen hinsichtlich der Unterrichtung vorzunehmen, wobei es eher um eine Erweiterung des Unterrichtsumfangs gehen muss als um eine Verringerung. Im Übrigen widerspricht die Halbierung der Unterrichtsinhalte für Verantwortliche im Bewachungsgewerbe den auch im Entwurf wiederholt festgestellten gestiegenen Anforderungen im Bewachungsbereich.

- Zu Art. 2 Nr. 7 b) aa):

Entsprechend unserer obigen Ausführung zu Artikel 1 b) Nr. 4 sollten auch hier die Worte „in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages auf Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung“ gestrichen werden.

- Zum Erfüllungsaufwand:

Zum Erfüllungsaufwand haben uns – wohl auch aufgrund der kurzen Fristsetzung – nur sehr wenige Stellungnahmen erreicht, so dass fundierte Aussagen dazu nicht möglich sind. Wir sind von den Landkreisen allerdings darauf hingewiesen worden, dass die Kostenschätzungen in der Tendenz zu niedrig ausfallen. Vor allem sei damit zu rechnen, dass im Falle der Versagung oder des Widerrufs einer Erlaubnis viele Antragsteller Widerspruch einlegen und ggf. auch Klage erheben werden, so dass der für einen „sehr schwierigen Fall“ im Entwurf genannte maximale Zeitanteil von 120 Minuten sicherlich nicht ausreichend bemessen sei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ritgen